

II-3962 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
 und Konsumentenschutz
 HARALD ETTL

1031 Wien, Radetzkystr. 2
 Tel. (0222) 711 58,0

GZ 114.140/30-I/D/14/a/91

2. Dezember 1991

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

1632/AB

Parlament
 1017 Wien

1991 -12- 02
 zu 1637/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller, Svhalek, Dkfm. Ilona Graenitz und Genossen haben am 2. Oktober 1991 unter der Nr. 1637/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzung des umweltpolitischen Teils des Arbeitsübereinkommens gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserreserven wurden von Ihnen bisher gesetzt?
2. Welche Schritte auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes hinsichtlich umweltrelevanter Produktdeklaration wurden von Ihnen bisher ergriffen?
3. Welche Maßnahmen haben Sie bisher gesetzt, um den Ersatz wassergefährdender Chemikalien zu forcieren?
4. Welche Maßnahmen wurden von Ihnen bisher zur Einschränkung der Verwendung von fruchtbarkeits- und erbgutschädigenden Chemikalien gesetzt?
5. Wurden von Ihrem Ressort bisher auch Schritte hinsichtlich einer Verbesserung der stoffrechtlichen Regelungen im Chemikalienrecht unternommen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, daß die gegenständlichen Fragen zwar wichtige Belange des Gesundheitsschutzes betreffen, die Kompetenzen für entsprechende Maßnahmen in den genannten Bereichen jedoch vorwiegend bei anderen Ressorts liegen, wie etwa die des Wasserrechts beim Bundesministerium für Land- und Forst-

-2-

wirtschaft, die des Chemikalienrechts hinsichtlich fruchtbarkeitsschädigender und erbgutverändernder Wirkungen und hinsichtlich krebserzeugender sowie umweltgefährlicher Stoffe federführend beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, hinsichtlich krebserzeugender Stoffe im Bereich des Arbeitnehmerschutzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Zu Frage 1:

Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel; als Grundwasser und Oberflächengewässer unterliegt es den Regelungen des Wasserrechtsge setzes. Sobald es als Trinkwasser in Verkehr gebracht wird, ist es meine zentrale Aufgabe, im Interesse des vorbeugenden Gesundheitsschutzes strengste Qualitätsmaßstäbe festzusetzen und durchzusetzen. In diesem Sinne habe ich neben dem Codex-Kapitel Trinkwasser (Österreichisches Lebensmittelbuch) die Trinkwasser-Nitratverordnung BGBl. Nr. 557/1989 und die Trinkwasser-Pestizidverordnung BGBl. Nr. 448/1991 erlassen.

Als Gesundheitsminister habe ich gemäß § 8 Abs. 1 Z 2a des Pflanzenschutzmittelgesetzes hinsichtlich Stoffe, die in Pflanzenschutzmitteln Verwendung finden (sowohl Wirkstoffe als auch Beistoffe), zu begutachten, ob das Mittel oder seine Inhaltsstoffe unter anderem keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, insbesondere über die Nahrung, über die Nahrungskette oder über das Trinkwasser haben. Mein Ressort ist daher in dieser Hinsicht bestim mend in das erwähnte Verfahren eingebunden, wobei auf das besondere Verhalten der genannten Stoffe im Boden (Mobilität, Abbaubarkeit, Persistenz, Bindungsrate) und deren Grundwassergängigkeit (Versickerungsverhalten) geachtet wird. Dabei potentiell auftretende Konzentrationen im Grundwasser und in weiterer Folge im Trinkwasser werden jedenfalls nicht oberhalb der in der von mir erlassenen Verordnung über den Gehalt an Pestiziden im Trinkwasser, BGBl. Nr. 448/1991, festgelegten Grenzwerte, zu tolerieren sein.

-3-

In dieser Materie besteht in meinem Ressort langjährige Erfahrung, da bis zum 31. Juli 1991 im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes 1948 nicht nur die Gesundheit des Menschen, sondern auch der Schutz der Umwelt durch den Gesundheitsminister bewertet und beachtet wurden.

Ferner habe ich gemäß § 13 Abs. 1, 2 und 3 des Düngemittelgesetzes, BGBl. Nr. 488/1985, eine Einvernehmenskompetenz bei der Bewertung von Mitteln, die dem Düngemittelgesetz unterliegen, das sind Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel. Diese dürfen nach dem Stand der Wissenschaft und Technologie bei sachgerechter Anwendung die Gesundheit von Menschen und Haustieren und den Naturhaushalt nicht gefährden. Allenfalls erforderliche Bedingungen und Auflagen sind gemeinsam mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festzusetzen. Auch hier werden zu starker Versickerung neigende, schwer abbaubare Stoffe nicht zu tolerieren sein.

Zu Frage 2:

Eine Produktdeklaration, die es den Konsumenten erleichtert, ihre Kaufentscheidungen auch auf Grund von umwelt- und gesundheitsrelevanten Kriterien zu treffen, ist mir ein wichtiges Anliegen.

In meinem Ressort wurden daher auch in Vollziehung des Lebensmittelgesetzes und des Arzneimittelgesetzes zahlreiche Kennzeichnungsvorschriften erlassen, die über die Information der Verbraucher dem Schutz der Gesundheit und der gerechtfertigten Verbrauchererwartung dienen.

Im Rahmen meiner Kompetenz gemäß dem Produktsicherheitsgesetz kann ich Kennzeichnungen nur zur Abwehr einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und nur dann vorschreiben, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Maßnahmen gesetzt werden können.

-4-

Vor allem das Chemikaliengesetz und die Verordnungen zum Chemikaliengesetz enthalten ausführliche Kennzeichnungsbestimmungen für gefährliche Stoffe, Fertigwaren und Gifte.

Auf Grund der Zuständigkeit meines Ressorts für die Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes bin ich immer wieder mit der Kontrolle dieser Kennzeichnungsverpflichtungen konfrontiert und habe wiederholt auf die Einhaltung der Kennzeichnungserfordernisse hingewiesen.

Für die Konzeption einer die bestehenden Lücken zwischen Chemikaliengesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Lebensmittelgesetz und Umweltzeichen schließenden, verpflichtenden Deklaration von umweltrelevanten Inhaltsstoffen in Konsumprodukten habe ich veranlaßt, in konkrete Gespräche mit verschiedenen Umweltforschungs- und Beratungseinrichtungen einzutreten, um allenfalls im Rahmen eines Forschungsauftrages oder eines Gutachtens zu klären, wie eine effiziente Umsetzung erreicht werden kann.

Zu Frage 3:

Mein Ressort hat die Erlassung einer Verordnung über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmittel forciert und damit einen wesentlichen und fachwissenschaftlich-gesundheitlich begründeten Anstoß zum Ersatz wassergefährdender Chemikalien gegeben. Federführend zuständig für die Erlassung dieser Verordnung ist das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

Zu Frage 4:

Mein Ressort war maßgeblich an der Erstellung der gesundheitsbezogenen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes beteiligt. Sowohl für Wirkstoffe als auch für Beistoffe in Pflanzenschutzmittel ist aufgrund des für die Zulassung erforderlichen ausgedehnten Datensatzes das Auffinden eines fruchtbarkeitsschädigenden bzw.

-5-

erbgutverändernden Potentials derartiger Chemikalien möglich. Diese sollten entweder gar nicht oder nur für eine sehr eingeschränkte Anwendung zugelassen werden.

Über die entsprechenden Verordnungen aufgrund des Pflanzenschutzmittelgesetzes wird derzeit noch mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verhandelt.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich wäre in diesem Zusammenhang nochmals festzuhalten, daß Änderungen des Chemikaliengesetzes und darauf beruhender Verordnungen (ausgenommen die giftrechtlichen Bestimmungen) in die federführende Kompetenz des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie fallen.

Mein Ressort hat maßgeblich an der Erarbeitung der derzeit in Be- gutachtung befindlichen Novellen des Chemikaliengesetzes und der Chemikalienverordnung mitgewirkt. Weitere umfassende Novellierungen im Hinblick auf die Anpassung an die zur Zeit im Umbruch befindliche Rechtslage in der EG sind geplant. In diesem Zusammenhang werde ich mich für eine möglichst weitgreifende Verbesserung der derzeitigen Bestimmungen einsetzen. Die geplanten Änderungen umfassen unter anderem neue gefährliche Eigenschaften, geänderte Grenzwerte für die akute inhalative Toxizität und neue Risikosätze.

Hinweisen möchte ich auch auf die Tatsache, daß Österreich auf diesem Gebiet insofern eine Vorreiterrolle übernommen hat, als die Zubereitungsrichtlinie der EG bereits mit Inkrafttreten der Chemikalienverordnung in die österreichische Rechtsordnung übernommen wurde.

